



## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Käthe-Kollwitz-Schule e.V. " Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Käthe-Kollwitz-Schule.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Lernmitteln, Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, ebenso dann, wenn das jüngste Kind einer Familie die Käthe-Kollwitz-Schule verlässt und ein Verbleib im Verein nicht erklärt wird.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

### **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet jedes Mitglieder selber. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Änderung des Mindestbeitrags ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

### **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

### **§8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.

### **§9 Einberufung der Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

### **§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Sind alle Mitglieder des Vorstands verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Mitgliedern einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.